

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Gemischte Bauflächen
  - Gewerbliche Bauflächen
  - Sondergebiete

- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR**
- Anbauverbotszone

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
- Trafo

- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
- Richtfunkstrecke
  - Leit-Freileitung mit Schutzstreifen

- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünflächen
  - Spielplatz

- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
- Grenze des Grundwasservorranggebietes

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
  - Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
  - Laufende Nummer im Erläuterungsbericht

Kartengrundlage : Zusammenfügung  
M. 1 : 10.000

Herausgegeben vom Katasteramt : Lingen  
Ausgabejahr : 1975  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

**HINWEISE :**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Von der B 214 (Änderungspunkt Gemeinde Thüne 10/1) und der K 316 (Änderungspunkt Gemeinde Beesten 10/1) können Immissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Eine Verbreiterung der Gärtnerstraße, die in die K 304 einmündet (Änderungspunkt Gemeinde Beesten 10/1) ist rechtzeitig mit dem Landkreis Emsland - amt für Straßenbau - abzustimmen.

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist, sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, auf den Grundstücken zu verrieseln.


Das Merkblatt - Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung - des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.

**URSCHRIFT**

**10. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN**

LANDKREIS EMSLAND  
REGIERUNGSBEZIRK WESER / EMS

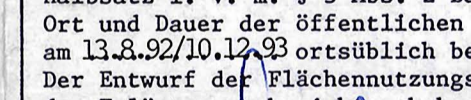
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung ( Blätter), beschlossen.  
Freren, den 03.02.1994

  
Bälcher  
Santgemedirektor

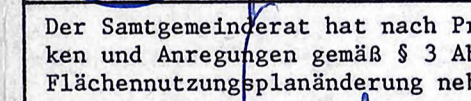
Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 28.03.1992 die Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.07.10.03.08.1992 ortsüblich bekanntgemacht.  
Freren, den 03.02.1994

  
Finke  
Santgemedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 11.08.1992 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.8.92/10.12.92 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 31.8.92-10.12.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuzeigen.  
Freren, den 03.02.1994

  
Finke  
Santgemedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 03.02.1994 beschlossen.  
Freren, den 03.02.1994

  
Finke  
Santgemedirektor

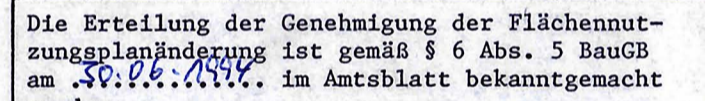
Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 10/10.10000.1994) vom heutigen Tage unter Auflagen/Mitgaben/Mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.  
..... den 19.12.94

Höhere Verwaltungsbehörde:  
Bez.-Reg. Weser / Emsland  
In Auftrag

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/Mitgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.  
Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Mitgaben vom ..... bis ..... öffentlich auszuzeigen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.  
Freren, den

.....  
Santgemedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 29.08.1994 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.  
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 30.08.1994 wirksam geworden.  
Freren, den 30.06.1994

  
Finke  
Santgemedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.  
Freren, den

.....  
Santgemedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
Freren, den

.....  
Santgemedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:  
Osnabrück, den 26.7.1992 / 17.7.1992 / 15.9.1993 / 21.7.1994

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
Regional-Bauamtplanung u. Landschaftspflege  
Nikolausplatz 4 Osnabrück  
Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35